



Betriebsrat

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

1. Bewilligungen:
Zusätzliche Bewilligungen, die zum Betreiben der Anlage notwendig sind (z.B. Freinacht etc.), sind rechtzeitig durch den Mieter/die Mieterin bei den zuständigen Instanzen einzuholen. Der Betriebsrat kann Anlagen, die mit Jahres-/Semesterverträgen für regelmässige Mieter/Mieterinnen reserviert sind, sperren, wenn z.B. Anlässe von übergeordneter Bedeutung anstehen oder unvorhergesehene Unterhalts- und Reparaturarbeiten anfallen. Eine Schadenersatzpflicht von Seiten des Betriebsrates oder der Gemeinde besteht in diesem Falle nicht.
2. Mietzweck und Mietdauer:
Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, wahrheitsgemäss und vollständig über den Zweck der Miete (z.B. Art der Veranstaltung etc.) Auskunft zu geben. Die bewilligten Belegungszeiten sind einzuhalten. Zeitüberschreitungen werden nach den für die Räumlichkeiten gültigen Tarifen in Rechnung gestellt.
3. Entzug der Bewilligungen:
Benutzungsbewilligungen können durch den Betriebsrat zurückgezogen werden bzw. Veranstaltungen durch den Betriebsrat oder den Betriebswart abgebrochen werden, wenn Verstösse gegen die Vertragsbestimmungen und/oder die Allgemeinen Mietbedingungen vorliegen oder Anlagen nicht in der vorgegebenen Form genutzt werden. Eine Schadenersatzpflicht von Seiten des Betriebsrates oder der Gemeinde besteht in diesem Falle nicht. In schweren Fällen können Hausverbote ausgesprochen werden, oder es erfolgen polizeiliche Verzeigungen.
4. Bewachung:
Genügende und fachmännische Bewachung des Kuspos sowie der darin befindlichen Gegenstände ist Sache des Mieters/der Mieterin und geht zu seinen/ihren Lasten.
5. Parkplatzregelung:
Sofern die vorhandenen 120 Parkplätze nicht ausreichen, muss der Mieter/die Mieterin in Absprache mit dem Kuspo-Betriebsrat ein Verkehrs-/ und Parkierkonzept erstellen. Allfällige Kosten für den Verkehrsdienst sind vom Mieter/von der Mieterin zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf alleinige Benützung des Parkplatzes.
6. Ordnungsdienst und feuerpolizeiliche Vorschriften:
Bei grösseren Anlässen bezeichnet der Mieter/die Mieterin 2-3 Ansprechpersonen, die gegenüber dem Betriebswart während des Anlasses für Aufsicht und Ordnung verantwortlich sind. Die Namen dieser Personen sind 2 Wochen im Voraus dem Betriebswart schriftlich bekannt zu geben. Gegebenenfalls hat der Mieter/die Mieterin bei Grossveranstaltungen auf eigene Kosten für einen externen Ordnungsdienst zu sorgen. Besonders zu beachten sind die feuerpolizeilichen Vorschriften. Feuerlöscheinrichtungen sowie Notausgänge sind immer frei zu halten.
7. Zutritt und Anordnungen des Betriebsrates:
Die Mitglieder des Betriebsrates haben unter Vorweisung des persönlichen Ausweises jederzeit Zutritt zu den gemieteten Räumlichkeiten. Den Anordnungen des Betriebsrates und/oder des Betriebswartes ist stets Folge zu leisten.
8. An- und Abtransport von Material usw.:
Der Antransport von Material kann erst auf Aufbaubeginn erfolgen. Der Abtransport erfolgt unmittelbar nach Veranstaltungsende bzw. gemäss Vertrag.
9. Bewilligungspflichtige Bauten, Handlungen etc.:
Vergnügungs-, Werbe- oder Verkaufsstände auf dem Gelände, Dekorationen, das Anbringen von Plakatwerbung oder Anschlägen für Veranstaltungen sowie der Einsatz oder die Benützung von vorhandenen oder speziell zugeführten Maschinen, Einrichtungen, Geräten, Musikanlagen etc. sind bewilligungspflichtig.
10. Geschirr:
In den Benutzungskosten nicht inbegriffen ist die Geschirrnutzung. (Es darf kein Einweggeschirr verwendet werden. Geschirrssets à 75 kompletten Geschirreinheiten können zu 40.-- Fr./Geschirrsset zugemietet werden.)

11. Einrichten/Aufräumen/Abbau:

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, ist das Einrichten und Aufräumen, das Aufstellen und Versorgen der gereinigten Tische und Stühle Sache des Mieters/der Mieterin. In den Räumen ist auf grösstmögliche Reinlichkeit zu achten und zu den Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Die gemieteten Räume sind besenrein zu verlassen. Der Küchenboden muss nass aufgezogen werden. Ausserordentliche Verschmutzung der Räumlichkeiten werden dem Mieter/der Mieterin in Rechnung gestellt.

Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften sind sachgemäss und sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss zu versorgen. Tische, Stühle, Bänke, Sportgeräte etc. dürfen nicht aus den Räumlichkeiten entfernt und ins Freie gebracht werden.

Für Befestigungen sind die bauseits vorhandenen Einrichtungen zu benutzen. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben oder Klammern etc. ist verboten.

Die Bühnen- und Beleuchtungseinrichtungen sowie die elektrischen Apparate dürfen nur mit der ausdrücklichen Einwilligung des Betriebsrates und/oder Betriebswartes und nach deren Anweisungen bedient werden. Die Bedienungsanleitungen sind einzuhalten.

Die Küche muss bis spätestens 1 Stunde nach dem vertraglich vereinbarten Schluss der Veranstaltung fertig gereinigt sein. Ist dies nicht der Fall, so wird die Reinigung einer externen Putzequipe übertragen und deren Kosten dem Mieter/der Mieterin verrechnet.

12. Lärmvermeidung:

Ab 22.00 Uhr müssen alle Türen und Fenster, durch die Lärm nach aussen dringen kann, geschlossen bleiben. Ferner müssen Nachtruhestörungen (z.B. durch spielende Kinder etc.) auf dem Vorplatz vermieden werden. Im Bereich der Warenannahme ist beim Aufräumen lautes Reden zu unterlassen und beim Umladen Lärm zu vermeiden.

13. Schäden am Mietobjekt und Verluste:

Schäden irgendwelcher Art unterstehen der sofortigen Meldepflicht. Sie werden durch den Vermieter auf Kosten des Mieters/der Mieterin repariert. Verlorene Gegenstände werden zu Lasten des Mieters/der Mieterin ersetzt.

14. Sporthalle:

Das Betreten der Sporthalle mit Strassenschuhen oder Turnschuhen, die auf der Strasse getragen wurden, ist nicht gestattet. Turnschuhe mit färbenden Sohlen und solche mit herausragenden Nägeln oder Stiften sind verboten.

Gänge, Garderoben, Galerie oder andere Nebenräume dürfen nicht zum Einspielen benutzt werden.

In der Sporthalle ist das Schusstraining gegen die Trennwände verboten.

Der Gebrauch von Haftmitteln und Harzen ist strengstens verboten.

Rauchverbot: in Garderoben generell und während des Sportbetriebs in allen Sportanlagen und Nebenräumen.

In die Sportanlagen dürfen keine Glaswaren mitgenommen werden.

Esswaren dürfen weder in die Sportanlagen mitgenommen, noch dort eingenommen werden.

15. Zahlungsbedingungen:

A-conto-Zahlungen bei Vertragsabschluss gemäss Vertrag; Restzahlung bzw. Zahlung innert 30 Tagen (als Verfallstag) nach Rechnungsstellung. Für jede Mahnung kann eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.-- verlangt werden.

16. Nichtdurchführung der Veranstaltung:

Sofern ein abgeschlossener Mietvertrag annulliert wird, hat der Vermieter Anspruch auf 50 % des Mietpreises sowie auf Ersatz der bereits entstandenen Kosten.

17. Haftung:

Der Mieter/die Mieterin haftet für sämtliche Risiken, die sich aus der Veranstaltung ergeben, inkl. Schäden von Besuchern/Besucherinnen. Zudem haftet der Mieter/die Mieterin auch für alle allfälligen Folgen aus Schlüsselverlust (Änderung der Schliessanlage, Diebstahl etc.).

18. Gültigkeit der Vermietungsangebote:

Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Mietobjekt weiter zu vermieten, sofern er den Vertrag nicht innert 15 Tagen ab Ausstellungsdatum unterzeichnet zurückerhalten hat.